



Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 haben **62** stimmberechtigte Personen teilgenommen. Sie haben folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Versammlung vom 26. November 2024 wird genehmigt.
2. Das Gemeindebürgerrecht an Herrn Tobias Saling, geb. 1987, Kaminfeger, Staatsangehöriger der Schweiz wird erteilt. Die Einbürgerungsgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgesetzt.
3. Das Gemeindebürgerrecht an Frau Shkurte Rexhepi, geb. 1999, Fachangestellte Gesundheit, Staatsangehörige aus Kosovo wird erteilt. Die Einbürgerungsgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgesetzt.
4. Das Gemeindebürgerrecht an Frau Rukiyat Metieva, geb. 1964, Beamtin, Staatsangehörige aus Russland, wird erteilt. Die Einbürgerungsgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgesetzt.
5. Die Jahresrechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 774'094.93 und Nettoinvestitionen von CHF 1'171'393.21 wird genehmigt.
6. Der neue Vertrag und der neue Schulrats-Vertrag mit dem Kreisschulverband Laufenfental werden genehmigt.
7. Die Lancierung der Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)» wird abgelehnt.
8. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'550'000 inkl. MwSt. für den Erweiterungsbau Primarschulhaus wird genehmigt.

Grellingen, 16. Juni 2025

Für die Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident

Peter Pflugi

Gemeindevorwallerin Stv.

Angelica Dietler



1. Rechtsmittel

1.1 Beschwerde

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

1.2 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind gemäss § 49 Gemeindegesetz einer Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Vom Referendum sind ausgenommen:

- Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;
- Wahlen;
- Gemeindebegehren gem. § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung;
- Ablehnungsbeschlüsse;
- Verfahrensbeschlüsse (z.B. Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung)